

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Per Mail an: jeanfrancois.joehr@pom.be.ch

19. September 2012

■ Vernehmlassung zu den Teilrevisionen des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Kantonspolizei

Sehr geehrter Herr Polizeidirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Kantonspolizei Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend stellt sich uns die Frage, ob die beiden vorliegenden Gesetze nicht zusammengeführt werden könnten. Wir würden es begrüssen, wenn das Gesetz über die Kantonspolizei in das Polizeigesetz integriert werden könnte. Dies würde eine Vereinfachung in der Handhabung und grössere Transparenz sicherstellen.

Im Allgemeinen begrüssen die Grünen die vorliegenden Gesetzesrevisionen, jedoch fehlen uns in einzelnen Artikeln bzw. in den Erläuterungen im Vortrag klare Definitionen bestimmter Sachverhalte. Diese sind zwingend notwendig, damit in der Praxis eine klare Umsetzung und Anwendung der Gesetze mit der erforderlichen Rechtssicherheit möglich ist.

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes über die Kantonspolizei äussern sich die Grünen wie folgt:

Art. 11

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagene Abschaffung der Wohnsitzpflicht. Die bisherige Regelung ist nicht mehr zeitgemäss.

Art. 13a Abs. 1 (neu) Mitteilung von dienstlichen Wahrnehmungen

Bei der vorliegenden Änderung stellt sich uns die Frage nach dem angestrebten Mehrwert. Insbesondere ist unklar, was genau unter dem Begriff „Wahrnehmungen“ zu verstehen ist. Wir vermissen hier eine klare Definition. Die Grünen befürchten, dass die Änderung das Denunziantentum fördern und damit das Arbeitsklima belasten und die Zusammenarbeit beispielsweise bei Ermittlungstätigkeiten beeinträchtigen könnte.

Polizeigesetz (PolG)

Zu den einzelnen Artikeln des Polizeigesetzes äussern sich die Grünen wie folgt:

Art. 1 Abs. 1 lit. b

Präventive polizeiliche Arbeit hat für die Grünen eine hohe Bedeutung. Allerdings ist der Grat zwischen präventiver Arbeit und grundrechtsbeeinträchtigender Überwachung sehr schmal. Die Grünen gehen deshalb davon aus, dass sich die angestrebten Massnahmen auf die im Vortrag erwähnten Beratungen, Schulungen und Vorträge beschränken werden und keine Massnahmen im Bereich des „Staatsschutzes“ im weiteren Sinn umfassen.

Art. 35d (neu) Verdeckte Fahndung

Bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die verdeckte Fahndung gilt es zu verhindern, dass diese als „light Version“ der verdeckten Ermittlung missbraucht wird. Aus diesem Grund **beantragen die Grünen**, dass die verdeckte Fahndung weit schneller durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden muss als dies vorgesehen ist. Denkbar wäre für uns eine Frist von einer Woche.

Art. 35e (neu) Zusammenarbeit mit Privatpersonen

Es steht ausser Frage, dass Straftaten verhindert und aufgeklärt werden müssen. Der Einbezug von und die Zusammenarbeit mit Privaten im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols ist allerdings schwierig. Dass Privatpersonen dabei noch eine Entschädigung in Form einer Prämie erhalten können, erachten wir als sehr problematisch, da so falsche Anreize geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten lehnen die Grünen grundsätzlich ab. Es darf keine Vermischung der polizeilichen Arbeit mit jener von privaten Sicherheitsdiensten geben.

Art. 50 Abs. 1

Die Grünen haben Verständnis dafür, dass eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden muss. Um zu verhindern, dass auf dieser Grundlage beliebige neue Austauschplattformen geschaffen und angewandt werden können, **beantragen die Grünen**, dass der nationale Polizeiindex explizit erwähnt wird und der geänderte Artikel 50 den Datenaustausch einzig in diesem Zusammenhang zulässt.

Art. 61 Abs. 3

Wir stehen dem Kostenersatz für absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Polizeieinsätze ablehnend gegenüber. **Die Grünen beantragen**, dass auf die vorgeschlagene Änderung verzichtet wird.

Falls der Regierungsrat an dieser Änderung festhalten sollte, müsste zumindest klar definiert werden, welche Einsätze verrechnet werden dürfen. In der Praxis sollte stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zum Tragen kommen.

Art. 61 Abs. 4

Private Sicherheitsfirmen sind von dieser Regelung auszuschliessen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern



Anna Linder
Grossrätin Grüne